

Information  
zu  
Praxisschildern

Stand: 09. Juni 2008

*Bundesverfassungsgericht vom 23.07.2001, Az.: 1 BvR 873/00:*

*"Das Werbeverbot für Ärzte soll dem Schutz der Bevölkerung dienen. Es soll das Vertrauen der Patienten darauf erhalten, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet. Die ärztliche Berufsausübung soll sich nicht an ökonomischen Erfolgskriterien sondern an medizinischen Notwendigkeiten orientieren. Das Werbeverbot beugt einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes vor. Werberechtliche Vorschriften in der ärztlichen Berufsordnung hat das Bundesverfassungsgericht daher mit der Maßgabe als verfassungsmäßig angesehen, dass nicht jede, sondern lediglich die berufswidrige Werbung verboten ist. ...*

*Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben."*

## Vorbemerkung

Die Ärztekammer Nordrhein hatte im Juli 2003 mit Beschluss der Kammerversammlung v. 22.03.2003 die Normen des ärztlichen Werberechts für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte weiterentwickelt. Die Änderungen waren im Wesentlichen auf der Grundlage der Beschlüsse des 105. Deutschen Ärztetages 2002 erfolgt. Der Deutsche Ärztetag hatte sich dafür ausgesprochen, den Ärztinnen und Ärzten das Recht auf sachliche, angemessene und berufsbezogene Informationen zu geben. Nur noch berufswidrige, insbesondere sitten- oder wettbewerbswidrige Werbung sollte untersagt sein. Die Regeln zur beruflichen Kommunikation wurden im Wesentlichen auf zwei Vorschriften reduziert (§§ 27 und 28).

**Im Mittelpunkt der Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte v. 20.11.2004 (in Kraft getreten am 20.05.2005) stehen neue Möglichkeiten der Berufsausübung und der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten untereinander und mit anderen Gesundheitsberufen. Die neuen Kooperationsformen führen zu neuen Ankündigungsmöglichkeiten. Hervorzuheben ist, dass nun auch Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (Praxisgemeinschaft und Apparategemeinschaft) angekündigt werden dürfen. Ferner müssen Patientinnen und Patienten über die in der Praxis tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte in geeigneter Weise informiert werden.**

**Mit der jüngsten Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte v. 17.03.2007 (in Kraft getreten am 14.07.2007) wurde die Regelung über Teilgemeinschaftspraxen präzisiert. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient (s. § 18 Abs. 1 S. 2-5 Berufsordnung).**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem Zweck, die Vorschriften zur Praxisbeschilderung verständlich zu machen. Die verbleibenden Werbebeschränkungen dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor unsachlicher Beeinflussung. Auch wenn deren Informationsinteresse zugenommen hat, lassen diese sich wegen ihres elementaren Interesses an der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit leicht beeinflussen und verunsichern. Auch in einer zunehmenden Informations- und Werbegesellschaft sind viele Bürgerinnen und Bürger dennoch geneigt, Werbeaussagen blind zu vertrauen, sei es aus Unwissenheit, Angst, Leichtgläubigkeit, Autoritätsdenken, Hilflosigkeit oder verzweifelter Hoffnung. Da sich für den Laien Aussagen zu medizinischen Methoden, Verfahren, Einsatz besonderer medizinischer Geräte oder auch zur Qualität von Einrichtungen oder Qualifikationen von Personen in der Regel nicht auf den Wahrheitsgehalt überprüfen lassen, soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf im Dienste der Gesundheit des Einzelnen und in Verantwortung für die Volksgesundheit ausüben und sich nicht primär von Gewinnstreben leiten lassen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seiten
➤ <b>Praxisschilder</b>	<b>1 - 10</b>
<b>I. Pflichtinhalt gem. § 17 Abs. 5 BO</b>	<b>1 - 2</b>
1. Einzelpraxis	
2. Gemeinschaftspraxis	
3. Ärztepartnerschaft	
<b>II. Fakultative Angaben gem. § 27 Abs. 4 BO</b>	<b>2 - 4</b>
Zu Nr. 1) Weiterbildungsbezeichnungen	
Zu Nr. 2) Andere öffentlich-rechtliche Qualifikationen	
Zu Nr. 3) Besondere Leistungsgebote nach eigenen Angaben	
Zu Nr. 4) Organisatorische Hinweise	
<b>III. Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften         und sonstigen Kooperationen gem. §§ 18, 18 a und         23 a bis c BO</b>	<b>4 - 9</b>
1. Gemeinschaftspraxis	
2. Teilgemeinschaftspraxis	
3. Ärztepartnerschaft	
4. Medizinische Kooperationsgemeinschaft	
5. Praxisgemeinschaft	
6. Apparategemeinschaft	
7. Praxisverbund	
8. sonstige Partnerschaften	
9. Medizinisches Versorgungszentrum	
<b>IV. Ankündigung angestellter Ärzte gem. § 19 Abs. 3 BO</b>	<b>10</b>
<b>V. Ankündigung mehrerer Praxissitze         gem. § 18 a Abs. 1 Satz 2 BO</b>	<b>10</b>
<b>VI. Ankündigung der Zugehörigkeit zu mehreren         Berufsausübungsgemeinschaften         gem. § 18 Abs. 3 S. 1 BO</b>	<b>11</b>
➤ <b>Hinweise zur Anzeigenwerbung</b>	<b>12</b>
➤ <b>Gesetzestexte (Auszüge)</b>	<b>13 - 25</b>
1. Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO)	<b>13 - 18</b>
2. Heilmittelwerbegesetz	<b>18 - 21</b>
3. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	<b>22 - 25</b>

# Praxisschilder

## I. Pflichtangaben gem. § 17 Abs. 5 BO

### § 17

#### Niederlassung und Ausübung der Praxis

...  
...  
...  
...

Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
- gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

...

### 1. Einzelpraxis

Beispiel 1:

Dr. med. Maria Mustermann	
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie	
Sprechstunden:	
Mo. – Fr.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

### 2. Gemeinschaftspraxis

Beispiel 2:

Gemeinschaftspraxis	
Dr. med. F. Meyer	
Dr. med. B. Müller	
Fachärzte für Innere Medizin	
Sprechstunden:	
Mo. – Fr.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

### 3. Ärztepartnerschaft

Beispiel 3:

Partnerschaft	
Fachärzte für Chirurgie	
Dr. med. C. Schmidt	
Dr. med. D. Kaiser	
Unfallchirurgie	
Sprechstunden:	
Mo. – Fr.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

## II. Fakultative Angaben gem. § 27 Abs. 4 BO

### Zu § 27 Abs. 4 Nr. 1 BO „Weiterbildungsbezeichnungen“

Beispiel 4:

Dr. med. G. Gutmann
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin
Fachärztin für Innere Medizin (nur privat)
Klinische Geriatrie
Sprechstunden: ...
Tel.: ...
Fax: ...
E-Mail-Adresse
Internetadresse

### Zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 BO „Andere öffentlich-rechtliche Qualifikationen“

Beispiel 5:

Dr. med. G. Breuer
Facharzt für Innere Medizin
Onkologische Schwerpunktpraxis
Sprechstunden: ..
..
.

Zu § 27 Abs. 4 Nr. 3 BO  
„Besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben“

Voraussetzungen für die Ankündigung besonderer Leistungsangebote  
(§ 27 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 BO):

- bis zu 3 Leistungsangebote
- mit dem Zusatz „**besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben**“
- die Angaben dürfen **nicht** mit Bezeichnungen nach geregelter Weiterbildung **verwechselt** werden können
- mindestens seit **2 Jahren** im erheblichen Umfang erbracht
- Ärztekammer kann Nachweis hierüber verlangen

Beispiel 6:

Dr. med. H. Wegener  
Facharzt für Chirurgie  
Unfallchirurgie

Besonderes Leistungsangebot  
nach eigenen Angaben:  
Laserbehandlung  
Narbenbeseitigung  
Sprechstunden: ..  
.  
.

Beispiel 7:

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. M. Michels  
Dr. med. S. Sprenger  
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Besonderes Leistungsangebot  
nach eigenen Angaben:  
Faltenunterspritzung  
Narbenbeseitigung  
Aknebehandlung  
Sprechzeiten: ..  
.  
.

**Zu § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO  
„Organisatorische Hinweise“**

**Beispiel 8:**

Dr. med. Z. Zacharias  
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie  
Plastische Operationen

Kindersprechstunde  
Belegarzt am Luisenkrankenhaus

.  
.

**III. Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften  
und sonstigen Kooperationen gem. §§ 18, 18 a und 23 a – c BO**

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen -, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und zu Praxisverbänden zusammenschließen.

Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist.

**1. Gemeinschaftspraxis**

**Beispiel 9:**

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. F. Meyer  
Dr. med. B. Müller  
Fachärzte für Innere Medizin  
Sprechstunden:

Mo. – Fr.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

## 2. Teilgemeinschaftspraxis

§ 18 Abs. 1 S. 2-5 BO

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zusammenschließen.

### Beispiel 10:

Dr. med. Anja Hase	
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	
Sprechstunden:	
Mo. – Do.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

### Beispiel 11:

Teilgemeinschaftspraxis	
Dr. med. Anja Hase	
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	
Dr. med. Harald Fuchs	
Facharzt für Neurologie	
Sprechstunden:	
Fr. 9 – 18 h	

## 3. Ärztepartnerschaft

### Beispiel 12:

Partnerschaft	
Fachärzte für Chirurgie	
Dr. med. C. Schmidt	
Dr. med. D. Kaiser	
Unfallchirurgie	
Sprechstunden:	
Mo. – Fr.	8 – 12 h
Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

## 4. Medizinische Kooperationsgemeinschaft

### § 23 a BO

Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe - auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen. Die Kooperation ist nur in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesetz, in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gestattet.

#### Voraussetzungen:

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft

- in der sich Angehörige freier Berufe zur Berufsausübung zusammenschließen,
- sie übt kein Handelsgewerbe aus,
- besteht nur aus natürlichen Personen,
- muss mindestens mit dem Namen eines Partners sowie dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ angekündigt werden.

#### Beispiel 13:

Partnerschaft  
Dr. med. S. Janßen  
Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Frau G. Möller  
Hebamme  
Sprechstunden: ...  
.  
.  
.

#### Beispiel 14:

Dr. med. S. Janßen und Partner  
Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Frau G. Möller  
Hebamme  
Sprechstunden: ...  
.  
.  
.

## Wichtiger Hinweis:

Gemäß § 18 a Abs. 3 Satz 1 BO ist jetzt auch die Ankündigung von Berufsorganisationsgemeinschaften (Praxisgemeinschaft oder Apparategemeinschaft) zulässig.

### 5. Praxisgemeinschaft

Beispiel 15:

Praxisgemeinschaft

Dr. med. T. Möller  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Sportmedizin  
Sprechstunden: .....

Dr. med. F. Becker  
Fachärztin für Innere Medizin  
Kardiologie  
Sprechstunden: .....

oder

Beispiel 16:

Praxisgemeinschaft  
Dr. med. T. Möller  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Sportmedizin  
Sprechstunden: .....  
Dr. med. F. Becker  
Fachärztin für Innere Medizin  
Kardiologie  
Sprechstunden: .....

## 6. Apparategemeinschaft

### Beispiel 17:

Dr. med. H. Schmidt  
Facharzt für Augenheilkunde  
Sprechstunden: .....  
Tel.: (0 21 31) 12 34

Apparategemeinschaft  
Dr. med. H. Schmidt  
Dr. med. S. Schulte, Tel.: (02 21) 56 78  
Dr. med. C. Meyer (02 11) 12 34  
Fachärzte für Augenheilkunde  
Sprechstunden nach Vereinbarung

## 7. Praxisverbund

§ 23 c BO

Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund).

### Voraussetzungen:

- Erfüllung eines durch gemeinsame/gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder
- andere Formen der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung
- Teilnahmemöglichkeit aller Ärztinnen und Ärzte
- Bei Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit keine Diskriminierung
- Keine Behinderungen von Überweisungen an Ärzte außerhalb des Praxisverbundes

Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden (§ 18 a Abs. 3 Satz 2).

### Beispiel 18:

Dr. med. P. Neumann  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Hausärztliche Versorgung  
Praxisverbund Krefeld-Nord  
Sprechstunden: .....

## 8. sonstige Partnerschaften

§ 23 b BO

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 a beschriebenen zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen. Diese Form von Partnerschaften ist nicht ankündigungsfähig.

## 9. Medizinisches Versorgungszentrum

§ 95 Abs. 1 S. 2 SGB V

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die an das Arztregister nach Abs. 2 a S. 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.

### Beispiel 19:

Medizinisches Versorgungszentrum  
des Elisabeth-Krankenhauses Oberhausen

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. Hermann Schäfer  
Facharzt für Orthopädie  
Dr. med. Wolfgang Esser  
Facharzt für Neurochirurgie

Sprechstunden  
Mo - Fr        8 - 12 h  
Mo, Di, Do    15 - 18 h

### Beispiel 20:

Medizinisches Versorgungszentrum  
für Innere Medizin und Onkologie

Dr. med. Arnold Becker  
Facharzt für Innere Medizin  
onkologisch verantwortlicher Arzt  
Dr. med. Rainer Hartmann  
Facharzt für Strahlentherapie  
angestellter Ärzte

Sprechstunden  
Mo - Fr        8 - 12 h  
Mo, Di, Do    15 - 18 h

#### IV. Ankündigung angestellter Ärzte gem. § 19 Abs. 3 BO

Über die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden. Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Ankündigung angestellter Ärztinnen und Ärzte zulässig ist.

##### Beispiel 21:

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. G. Müller  
Dr. med. F. Walter  
Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
angestellter Arzt:  
Dr. med. D. Meier  
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Sprechstunde  
Tel: ...

#### V. Ankündigung mehrerer Praxissitze gem. § 18 a Abs. 1 Satz 2 BO

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Sie haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patient an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen (§ 17 Abs. 4 BO).

Bei mehreren Praxissitzen ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen.

##### Beispiel 22:

Dr. med. G. Müller  
Facharzt für Urologie  
Sprechstunden:  
Mo. – Fr. 8 - 12 h  
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

Dr. med. G. Müller  
Facharzt für Urologie  
Sprechstunden:  
Mi 14 – 17 h  
Fr. 14 - 17 h

**VI. Ankündigung der Zugehörigkeit zu mehreren  
Berufsausübungsgemeinschaften  
gem. §§ 18 Abs. 3 S. 1, 18 a Abs. 1 BO**

Die Zugehörigkeit zu bis zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

**Beispiel 23:**

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. Elke Müller  
Dr. med. Gerd Müller  
Fachärzte für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde  
Sprechstunden:  
Mo. – Fr. 8 - 12 h  
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

**Beispiel 24:**

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. Elke Müller  
Dr. med. Franz Meier  
Fachärzte für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde  
Sprechstunden:  
Mo. – Fr. 8 - 12 h  
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

### Ergänzende Hinweise zur Anzeigenwerbung:

- Die vorstehenden Hinweise zur Praxisbeschilderung gelten grundsätzlich auch für die Veröffentlichung von Praxisanzeigen.
- Anzeigen werden in der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte nicht mehr ausdrücklich erwähnt.
- Sie dürfen auch ohne besonderen Anlass (z. B. Urlaub, Krankheit etc.) veröffentlicht werden.
- Die Zulässigkeit von Anzeigen richtet sich nach § 27 Abs. 3 BO.
- Sachlich informative Anzeigen sind grundsätzlich zulässig.
- Der Inhalt des Praxisschildes darf in Anzeigen angekündigt werden.
- Unzulässig sind Anzeigen mit anpreisenden und werbenden Inhalten.
- Die Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind zu beachten.
- Durch eine Neuregelung im Heilmittelwerbegesetz sind sog. Schönheitsoperationen in den Anwendungsbereich des HWG einbezogen worden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HWG).
- Verboten sind danach sog. „Vorher-Nachher-Fotos“, die im Bereich der Werbung für Schönheitsoperationen häufig verwendet wurden.

# Gesetzestexte (Auszüge)

## I. Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

vom 14.11.1998  
in der Fassung vom 17.03.2007  
(in Kraft getreten am 14.07.2007)

### § 17

#### Niederlassung und Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in eigener Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(2) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen, in gewerblicher Form oder bei Beschäftigungsträgern, die gewerbsmäßig ambulante heilkundliche Leistungen erbringen, ist berufswidrig, soweit nicht die Tätigkeit in Krankenhäusern oder konzessionierten Privatkrankenanstalten ausgeübt wird oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(3) Auf Antrag kann die Ärztekammer von den Geboten oder Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen gestatten, dies gilt auch zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.

(4) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Sie haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(5) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
- gem. 18 a anzugeben.

Ärztinnen/Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

(6) Ort und Zeitpunkt der Tätigkeit am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18 Berufliche Kooperation**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu bis zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.07.2004 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.

## **§ 18 a Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen**

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen gemäß § 17 Abs. 4 ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fortführung eines Namens einer/eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23 a muss sich die Ärztin oder der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 23 b darf die Ärztin oder der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen angekündigt werden. Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23 c kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

## **§ 19**

### **Beschäftigung angestellter Ärztinnen und Ärzte**

(1) Ärztinnen und Ärzte müssen die Praxis persönlich ausüben. Die Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Ärztin oder den niedergelassenen Arzt voraus. Die Ärztin oder der Arzt hat die Beschäftigung der ärztlichen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Ärztekammer anzuzeigen.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die der beschäftigten Ärztin oder dem beschäftigten Arzt eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(3) Über die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

## **§ 23 a**

### **Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe**

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderer Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen

Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- a. die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;
- b. die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;
- c. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;
- d. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;
- e. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in den diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;
- f. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;
- g. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz "Partnerschaft" zu führen.

Die Voraussetzungen der Buchstaben a - f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung "Medizinische Kooperationsgemeinschaft" enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.

(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.

## **§ 23 b**

### **Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften**

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 a beschriebenen zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.

## **§ 23 c Praxisverbund**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.

(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 a einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 a gewahrt sind.

## **§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung**

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin / des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind der Ärztin / dem Arzt sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Ärztinnen/Ärzte dürfen eine solche Werbung weder veranlassen noch dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Ärztin / Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin / der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz "besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben" gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

(7) Die Ärztin / Der Arzt hat der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

## **II. Heilmittelwerbe-gesetz (HWG)**

vom 19.10.1994

in der Fassung vom 26.04.2006

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für
1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
  - 1.a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktgesetzes,
  2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.
- (2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.
- (3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.
- (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.
- (5) ...

...

### § 3 Irreführende Werbung

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sich nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
  - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann
  - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten
  - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
  - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
  - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

### § 11 Unzulässige Formen der Publikumswerbung

(1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
3. **mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,**
4. **mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,**
5. mit der bildlichen Darstellung
  - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
  - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,

- c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. **mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,**
  7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
  8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
  9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
  10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
  11. **mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,**
  12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
  13. **mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,**
  14. **durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,**
  15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

Für Medizinprodukte gilt Satz 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 12 entsprechend.

- (2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.

## **§ 12 Publikumswerbung für bestimmte Krankheiten**

- (1) Die Werbung für Arzneimittel oder Medizinprodukte außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen. Abschnitt A Nr. 2 bis 7 der Anlage findet keine Anwendung auf die Werbung für Medizinprodukte.
- (2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

## Anlage zu § 12

Krankheiten und Leiden, auf die sich die Werbung gem. § 12 nicht beziehen darf.

Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBL. I S. 1045) meldepflichtige, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten,
2. Geschwulstkrankheiten,
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
5. Organische Krankheiten
  - a) des Nervensystems,
  - b) der Augen und Ohren,
  - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen,
  - d) der Leber und des Pankreas,
  - e) der Harn- und Geschlechtsorgane,
6. Geschwüre des Magens und des Darms,
7. Epilepsie,
8. Geisteskrankheiten,
9. Trunksucht,
10. Krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

### III. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

vom 03.07.2004

#### § 3 Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

#### § 4 Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
  - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
  - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
  - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;
10. Mitbewerber gezielt behindert;
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

### **§ 5 Irreführende Werbung**

- (1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer irreführend wirbt,
- (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, sind alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere in ihr enthaltene Angaben über:
  1. die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, die Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge Beschaffenheit, die geographische oder betriebliche Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse und wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;
  2. den Anlass des Verkaufs und den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, und die Bedingungen, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden;
  3. die geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere die Art, die Eigenschaften und die Rechte des Werbenden, wie seine Identität und sein Vermögen, seine geistigen Eigentumsrechte, seine Befähigung oder seine Auszeichnungen oder Ehrungen.

Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die Entscheidung zum Vertragsschluss nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

- (3) Angaben im Sinne von Absatz 2 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung sowie bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf zielen und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

## **.§ 6 Vergleichende Werbung**

- (1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.
- (2) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich
1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht;
  2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,
  3. im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt,
  4. die Wertschätzung des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt,
  5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder
  6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.

## **§ 7 Unzumutbare Belästigungen**

- (1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt.
- (2) Eine unzumutbare Belästigung ist insbesondere anzunehmen
1. bei einer Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der Empfänger diese Werbung nicht wünscht;
  2. bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung oder gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung;
  3. bei einer Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post, ohne dass eine Einwilligung des Adressaten vorliegt;

4. bei einer Werbung mit Nachrichten, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn
1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat
  2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
  3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
  4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

## **Kapitel 2 Rechtsfolgen**

### **§ 8 Beseitigung und Unterlassung**

- (1) Wer dem § 3 zuwiderhandelt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.
- (2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

### **§ 9 Schadensersatz**

Wer dem § 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.